

Herrn
Gody Pfister
Gemeinderatspräsident
Sunft
8824 Schönenberg

Wädenswil, 3. März 2008

Interpellation betreffend Datenschutz in der Stadtverwaltung Wädenswil

Der Zürcher Stadtrat hat kürzlich Richtlinien zum verwaltungsinternen Datenaustausch beschlossen. Im Zentrum der Regelung stehen der Gebrauch und die Bereitstellung von Informationen anderer Amtsstellen bei Verdacht auf Sozialhilfemissbrauch.

In diesem Zusammenhang stellen wir dem Stadtrat folgende Fragen:

1. Wendet die Stadt Wädenswil neben den kantonalen auch spezifische städtische Datenschutzbestimmungen an? Wie ist sichergestellt, dass die Datenschutzbestimmungen allen Mitarbeitenden bekannt sind? Wie wird deren Einhaltung sichergestellt und kontrolliert?
2. Hat die Stadt Wädenswil einen Datenschutzbeauftragten gemäss (oder in Anlehnung an) § 33 ff. des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG, teilweise noch nicht in Kraft gesetzt)? Falls ja, wie lautet sein Pflichtenheft?
3. Welche Grundsätze gelten für den verwaltungsinternen Datenaustausch? Konkret: Müssen andere Amtsstellen der Sozialabteilung auf Anfrage Informationen liefern? Und sind andere Amtsstellen von sich aus berechtigt und verpflichtet, der Sozialabteilung Mitteilung zu machen, wenn sich bei ihrer Tätigkeit ein erhebliches und konkretes Verdachtsmoment auf Sozialhilfemissbrauch ergibt? Falls ja, in welcher Form erfolgt der

Datenaustausch? Und ist ein solcher Informationsfluss auf Mitarbeitende bestimmter Funktionsstufen eingeschränkt?

4. Welche Regelungen bezüglich Datenaustauschs gelten bei wesentlichem Verdacht anderer möglicher Missbräuche (Steuern, Betreibungen, usw.)?
5. Sieht der Stadtrat vor, die Datenschutzbestimmungen formell, materiell und organisatorisch anzupassen?

Wir danken dem Stadtrat für die Beantwortung unserer Fragen.